

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2015/218
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	20.10.15
Nachtragssatzung für den Haushalt 2015		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Petra Tenostendarp	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	04.11.2015	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Täglich ist der Presse zu entnehmen, dass sich die Flüchtlingssituation immer weiter verschärft. Das hat in der letzten Woche 215 nordrhein-westfälische Bürgermeisterinnen und Bürgermeister veranlasst, ihren Forderungen in Briefen an die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentin Nachdruck zu verleihen. Die Kommunen stoßen mittlerweile an ihre Grenzen. Allein die Stadt Borken musste in der letzten Woche 56 Menschen aufnehmen. Wenn die Zuweisungen in dieser Größenordnung weitergehen, werden die städtischen Reserven sehr bald erschöpft sein. Im Hinblick darauf muss bereits jetzt Ausschau nach zusätzlichen Unterkünften gehalten werden.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau, kurz KfW, unterstützt die Kommunen in Deutschland kurzfristig bei der Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften.

Mit einer Sonderfazilität „Flüchtlingsunterkünfte“ im Rahmen des bestehenden Förderprogrammes IKK – Investitionskredit Kommunen (208) werden Investitionskredite für den Neu- und Umbau, den Erwerb, die Modernisierung sowie die Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften zur Verfügung gestellt.

Der Zinssatz beträgt bis auf weiteres 0,00 % p.a. und wird für 10 Jahre festgeschrieben. Die Kreditlaufzeit kann bis zu 30 Jahre betragen.

Das verfügbare Gesamtkreditvolumen der Sonderfazilität belief sich zunächst auf 300 Mio. Euro, wurde dann auf 500 Mio. Euro und kürzlich auf 1 Mrd. Euro aufgestockt. Die Kredite werden bis zur Ausschöpfung des Volumens in der Reihenfolge der Antragseingänge zugesagt. Der Mittelabruf ist bis 9 Monate nach der Kreditzusage möglich. Abrufvoraussetzung ist u. a. die Vorlage der Veröffentlichung der aktuellen Haushaltssatzung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Aufnahme des Kredites.

Die Stadt Borken hat am 29.09.2015 vorsorglich einen Kreditantrag i.H.v. 2 Mio. Euro für eine Laufzeit und Zinsbindung von 10 Jahren für die bereits getätigten und ggf. noch zu tätigen Erwerbe von Wohnräumen für Asylbewerber gestellt.

Im Einzelnen sind das Erwerbskosten für sieben Asylbewerberunterkünfte (fünf in Borken und jeweils eine in Burlo und Weseke).

(Laut Information der KfW können Grundstücke (bebaut und unbebaut), die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind, mitfinanziert werden, wenn der Erwerb nicht mehr als 2 Jahre vor der Antragstellung erfolgte.)

Es bleiben noch ca. 500.000 Euro, die noch für weitere geplante Erwerbe von Asylbewerberunterkünften genutzt werden können.

Eine Zusage zu diesem Antrag ist mit Datum 13.10.2015 erfolgt.

Zwar geht der formale Status „Schuldenfreiheit“ verloren, allerdings ist es allein aus Wirtschaftlichkeitsgründen geboten, das zinslose Darlehen zu nutzen, um auch anderweitige notwendige Investitionen tätigen zu können.

Unser Bestand an Finanzanlagen, verzinslichen Ausleihungen und liquiden Mitteln beläuft sich auf ca. 53,1 Mio. Euro. Hierin enthalten sind die für die Beamtenpensionen zurückgelegten ca. 27 Mio. Euro. Als freie Spitze verbleiben dann nur noch ca. 26,1 Mio. Euro inklusive der Ausleihungen an die Stadtwerke in Höhe von 9,8 Mio. Euro. Die für die Beamtenpensionen vorgesehenen Geldanlagen sind zum Großteil bis 2017 noch sehr gut angelegt. Darüber hinausgehende Mittel, die im laufenden Haushalt nicht benötigt werden, sind ebenfalls längerfristig angelegt, können aber flexibel mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Auch für diese Mittel ist im Hinblick auf das derzeitige sehr niedrige Zinsniveau noch eine relativ gute Verzinsung zu erzielen. Um die zurzeit nicht benötigten Mittel weiterhin verzinslich angelegt zu lassen, ist es überaus wirtschaftlich, dafür dann unentgeltlich zur Verfügung gestellte Mittel in Anspruch zu nehmen.

Auch für das Jahr 2016 werden seitens der Verwaltung weitere wirtschaftlich vorteilhafte Kreditaufnahmen geprüft. Bis zur endgültigen Verabschiedung des Haushaltes 2016 soll eine endgültige Entscheidung hinsichtlich der Kreditaufnahme fallen.

Da der Haushalt 2015 keine Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten enthält, ist eine Nachtragssatzung zu erlassen. Dies ist auch eine Voraussetzung für den Abruf des Kredites (siehe oben).

Gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

Entscheidungsalternative/n:

Folgende Entscheidungsalternativen:

Eine Kreditaufnahme wird abgelehnt. Ggf. müssen dafür in näherer Zukunft verzinslich angelegte Finanzmittel aufgelöst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen unter 50.000 EUR.

Es fallen keine Zinsaufwendungen an. Durch diese Mittelbereitstellung können die angelegten Finanzmittel verzinslich angelegt bleiben.

Beschlussvorschlag:

1. In § 1 der Haushaltssatzung der Stadt Borken für das Haushaltsjahr 2015 wird der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von 0 Euro um 2.000.000 Euro auf 2.000.000 Euro erhöht.
2. § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Borken für das Haushaltsjahr 2015 wird wie folgt geändert:

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 2.000.000 Euro erhöht und damit auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

Anlage:

Anlage 01 - Nachtragssatzung 2015